

## Beschlussvorlage

## Drucksache Nr. 2023/144

Beratungsfolge			Abstimmung			
Gremium		Datum		Ja	Nein	Enth
Hauptausschuss	öffentlich	19.10.2023	Vorberatung			
Gemeinderat	öffentlich	26.10.2023	Beschlussfassung			

### Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Biberach - Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung

#### I. Beschlussantrag

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend Anlage 1 wird beschlossen.

#### II. Begründung

##### 1. Ausgangssituation

Die Stadt Biberach erfüllt für die Gemeinden Attenweiler, Eberhardzell, Hochdorf, Maselheim, Mittelbiberach, Ummendorf und Warthausen die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes. Geregelt ist dies in der „Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft)“ vom 18.06.1974, zuletzt geändert am 30.07.1998.

##### 2. Erfordernis der Änderung

###### Erfüllungsaufgaben

Die Stadt Biberach übernimmt für die genannten Gemeinden die vorbereitende Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) sowie die Landschaftsplanung. In § 1 Abs. 5 der Vereinbarung ist bislang lediglich die vorbereitende Bauleitplanung als Aufgabe explizit benannt.

###### Kostenermittlung und Kostenerstattung

Die Umlandgemeinden erstatten der Stadt Biberach den entstandenen Aufwand. In § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Vereinbarung ist die Kostenermittlung und -verteilung bislang wie folgt geregelt:

„Die Kosten für Fortschreibung und Änderung des Flächennutzungsplanes werden nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) Zone III Mitte festgelegt. Übersteigt die Summe der Verrechnungseinheiten nach der HOAI den Ansatz für 3 Millionen, wird bis zur ermit-

telten Größe der anzusetzenden Verrechnungseinheiten der Ansatz linear extrapoliert. Die Kostenverteilung auf die einzelnen Gemeinden erfolgt proportional zur Summe ihrer Verrechnungseinheiten.“

Die Deckung des Finanzbedarfs für die vorbereitende Bauleitplanung fußt auf einer veralteten Fassung der HOAI. Folgende Änderungen der HOAI sind relevant:

- Verringerung der Honorarzonen von fünf auf drei
- Die Honorartafel bildet nur noch die Kosten für Flächen zwischen 1.000 und 15.000 ha ab
- System der Verrechnungseinheiten entfällt, stattdessen reiner Flächenansatz

Aufgrund der grundlegend geänderten Systematik der HOAI ist die Anpassung des § 6 der Vereinbarung unumgänglich.

### **3. Erläuterung der Änderungen**

Die Verwaltung schlägt in Abstimmung mit den Bürgermeistern der Nachbargemeinden folgende Änderungen der Vereinbarung vor:

#### Ergänzung der Landschaftsplanung als übertragene Aufgabe (§ 1 Abs. 5):

Die Aufgabe wird bereits seit Jahren durch die Stadt Biberach wahrgenommen. Die Ergänzung dient der Klarheit und Rechtssicherheit.

#### Regelungen zur Kostenermittlung und -verteilung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3):

Angestrebt wird eine möglichst faire, sachgerechte, transparente, aber auch praktikable Kostenermittlung und Kostenverteilung. Dabei sind die verschiedenen Fallgestaltungen Eigen- oder Fremdplanung sowie Gesamtfortschreibung oder räumlich begrenzte Teiländerung abzubilden.

Nr.3 a) Hier ist zwischen räumlich begrenzten Teiländerungen und der Gesamtfortschreibung zu differenzieren.

Für Gesamtfortschreibungen ergeben sich die Kosten bei Fremdvergaben indirekt aus den Honorartafeln der HOAI, wobei mittlerweile ein Preiswettbewerb möglich ist. Bislang wird die Leistung jedoch durch eigenes Personal der Stadt Biberach erbracht. Die Kostenermittlung soll auch für diesen Fall anhand der Honorartafeln der HOAI erfolgen. Diese bilden die nach der HOAI zu erbringenden Grundleistungen ab. Die Honorartafeln bilden nur Planungsräume bis 15.000 ha ab, die Größe des Verwaltungsraums beträgt 30.000 ha. Im Sinne der Praktikabilität wird für die Kostenermittlung der höchste Flächenansatz der Honorartafel zugrunde gelegt, auf eine Extrapolation wird verzichtet.

Bei Teiländerungen befindet sich die Planung unterhalb des niedrigsten Flächenwertes der Honorartafel (1.000 ha), die Kosten sind hier individuell festzulegen. Künftig sollen diese Verfahren fremdvergeben werden, so dass der tatsächlich entstandene Aufwand anzusetzen ist.

Nr.3 b) zusätzliche Aufwendungen für Umweltprüfung, Umweltbericht und sonstige Gutachten, die durch externe Büros erstellt werden.

Nr.3 c) Abdeckung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes über einen Pauschalansatz. Hierüber abgedeckt sind die Verfahrensdurchführung, die interkommunale Abstimmung, die Vorbereitung der Abwägung sowie die im Rahmen der Aufgabenerledigung allgemein entstehenden Verwaltungskosten.

Nr. 3 d) Der Maßstab zur Kostenverteilung soll bei Gesamtfortschreibungen künftig mit wenig Aufwand und durch Rückgriff auf amtliche Kennzahlen nachvollziehbar ermittelt werden. Es ist sachgerecht sowohl auf die Gemeindegroßen als auch auf die Einwohnerzahlen zurückzugreifen.

Nr. 3 e) Bei räumlich begrenzten Teiländerungen / Teilfortschreibungen sollen die Kosten möglichst direkt den einzelnen Gemeinden zugeordnet werden (Verursacherprinzip). Dies geschieht über das Verhältnis der je Gemeinde angemeldeten Planungsflächen.

#### Abrechnungszeiträume (§ 6 Abs. 1 Nr. 4)

Bisher waren quartalsweise Vorauszahlungen vorgesehen. Zur Reduktion des Verwaltungsaufwandes erscheint eine einmalige Vorauszahlung im Jahr sinnvoll.

#### **4. Weiteres Vorgehen**

Mit den Bürgermeistern der Gemeinden wurden die Änderungen vorabgestimmt. Die zuständigen Gemeinderäte haben parallel über die Änderung der Verwaltungsvereinbarung zu entscheiden. Das Inkrafttreten der geänderten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt nach Genehmigung durch das Regierungspräsidium Tübingen durch Veröffentlichung in den kommunalen Amtsblättern.

Roman Adler  
Leiter Stadtplanungsamt

Anlage 1 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung\_Neufassung  
Anlage 2 - Öffentlich-rechtliche Vereinbarung\_Fassung 1998  
Anlage 3 - Vergleich Verteilungsmaßstab